

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 28/2023 öffentlich			
Dezernat: III FBL: N.N. AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann		Mitzeichnungen			
		FBL 1			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe					02.02.2023

TOP	Mitteilung Anträge auf Vorbescheid für die geplante „Abgrabung Widdendorf II“ in der Stadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf; Gemeindliches Einvernehmen der Kreisstadt Bergheim; Anhörung gem. § 28 VwVfG NRW
------------	--

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Die Firma ML Mineral-Logistics GmbH & Co. OHG hat beim Rhein-Erft-Kreis einen Antrag (im Folgenden Antrag 1 genannt) mit Datum vom 19.01.2022, in der aktualisierten Antragsfassung vom 27.01.2022 auf Vorbescheid gem. § 5 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (AbgrG) für die geplante „Abgrabung Widdendorf II“ in der Stadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 22, Flurstücke 225, 226, 101, 219 tlw. und 271-274 gestellt.

Der Antrag auf Vorbescheid wird gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW (AbgrG NRW) hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Lehm und Sand **unter Ausschluss** des Belangs in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 3 BauGB (keine widersprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan), des Belangs in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB (keine Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen) insbesondere hinsichtlich von Geräuschen, etwaigen Erschütterungen sowie etwaigen staubförmigen Emissionen (Luftverunreinigungen) der Abgrabung, der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und Erholung (vgl. § 3 Abs. 3 AbgrG NRW), der Erschließung, des Immissionsschutzes gemäß § 22 BImSchG, des Denkmal- und Bodendenkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes gestellt.

Die Voranfrage (Antrag 1) beschränkt sich angesichts der ausdrücklich ausgeklammerten Genehmigungsvoraussetzungen im Wesentlichen auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und einigen Aspekten des Bauplanungsrechts gemäß § 35 Abs. 1 und 3 BauGB.

Der Rhein-Erft-Kreis hat die Kreisstadt Bergheim mit Schreiben vom 09.03.2022 um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB gebeten. In ihrem Schreiben vom 11.05.2022 hat die Kreisstadt Bergheim ihr gemeindliches Einvernehmen zur Wahrung der Belange der Kreisstadt Bergheim und ihrer Bürgerinnen und Bürger versagt und entsprechend begründet.

Mit Schreiben vom 06.12.2022 fand eine Anhörung gem. § 28 VwVfG NRW statt, bei der der Rhein-Erft-Kreis mitteilte, dass er beabsichtigt, das Einvernehmen der Kreisstadt Bergheim zu ersetzen und Gelegenheit gibt, sich erneut zu äußern und das gemeindliche Einvernehmen zu teilen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 09.01.2023 teilte die Kreisstadt Bergheim dem Rhein-Erft-Kreis mit, dass sie das gemeindliche Einvernehmen (zum Antrag 1) nicht erteilt und noch einmal die dem Vorhaben widersprechenden Belange ausführt sowie des Weiteren auf die Argumentation mit Schreiben vom 11.05.2022 verweist.

Die dem Vorhaben (Antrag 1) widersprechenden Belange sind u. a. das laufende Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, bei dem der Abbau von Kiesen und Sanden auf regionalplanerischer Ebene abschließend geregelt werden soll. Der Ausschlussbelang der vom Braunkohlentagebau besonders betroffenen Kommunen besagt, dass hier keine Neuaufschlüsse von BSAB und Reservegebieten erfolgen sollen.

Des Weiteren werden bei dem geplanten Vorhaben die Belange des Hochwasserschutzes, vor allem die, die aus den neuen Erkenntnissen aus dem Hochwasserereignis vom Juli 2021 resultieren, nicht genügend gewürdigt. Besonders relevant ist die aktuelle Überarbeitung der offiziellen Überschwemmungsgebiete. Bereits jetzt grenzt das HQ100 nach Grundwasseranstieg an das Vorhabengebiet, bei einer Überarbeitung ist mit einer Ausweitung zu rechnen.

Des Weiteren erfolgt im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes Köln für den Bereich der geplanten Vorhabenfläche eine umfassende Ausweitung des Gebietes zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung.

Aufgrund des komplexen Sachverhalts und der Bedeutung des Themas für die zukünftige Raum- und Stadtentwicklung Bergheims nimmt die Kreisstadt für die Problematik hinsichtlich der Steuerung von Abgrabungen im Stadtgebiet juristische Begleitung in Anspruch.

Geplantes Vorhaben: Abgrabung Widdendorf II (Antrag 1)

Das Vorhabengebiet umfasst 14 ha und besteht aus mehreren Teilflächen südlich der K19 zwischen den Stadtteilen Ahe und Thorr. Die zwischen den einzelnen Teilflächen verlaufenden Flurwege und Straßen sind nicht Bestandteil des Vorhabens.



Abb. 1 Vorhabengebiet „Abgrabung Widdendorf II“ (rote Flurstücke) südlich der K19 zwischen Thorr und Ahe (Quelle: Antragsunterlagen Antrag 1))

Insgesamt sollen ca. 3,5 Mio. m³ Kies (Fördermenge ca. 270.000 m³ pro Jahr) in einem Zeitraum von 13 Jahren gewonnen werden. Für die Rekultivierung wird mit weiteren 5 Jahren gerechnet. Bei einer mittleren Geländehöhe von 68 m NHN und einer maximalen Abbausohle von 23 bis 24 m NHN könnte die maximale Abbautiefe bei bis zu 45 m liegen.

Die Erschließung soll über Wirtschaftswege und die K19 erfolgen.

Der notwendige landschaftsökologische Ausgleich wird auf Teilflächen im Rahmen der Rekultivierung erbracht werden. Die restlichen Flächen sollen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Bisherige Mitteilungen und Beschlüsse (zum Antrag 1) im Rahmen der politischen Gremien der Kreisstadt Bergheim

08.06.2022 Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe

Mitteilungsvorlage Nr. 150/2022

„Antrag auf Vorbescheid für die geplante Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf II“ in der Stadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf;
Gemeindliches Einvernehmen der Kreisstadt Bergheim“

Ergänzende Mitteilung zum Antrag auf Vorbescheid „Abgrabung Widdendorf II“ – Variante 2 (Antrag 2)

Antrag vom 20.12.2022 der ML Mineral-Logistics GmbH & Co. OHG auf Vorbescheid (im Folgenden Antrag 2 genannt) gem. § 5 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (AbgrG) für die geplante „Abgrabung Widdendorf II - Variante 2“ in der Stadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 22, Flurstücke 225, 101, 219 tlw. und 271-275

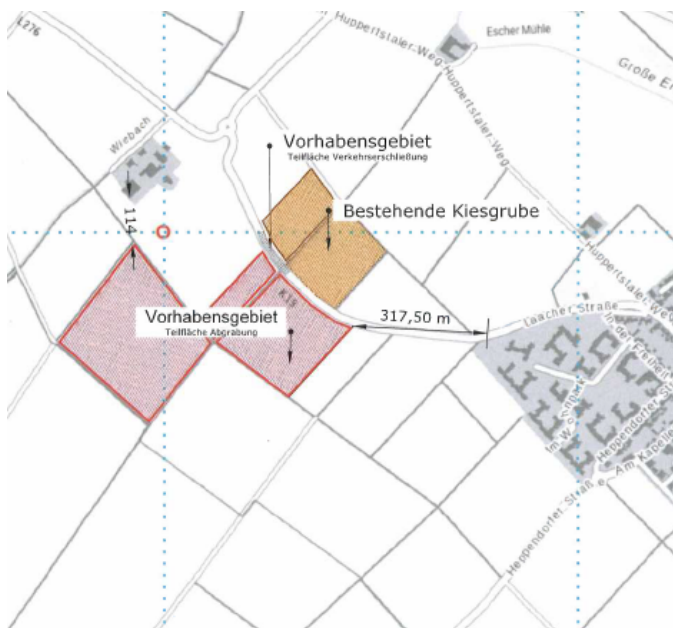


Abb. 2 Vorhabensgebiet Abgrabung Widdendorf II - Variante 2 (rote Flurstücke) südlich der K19 zwischen Thor und Ahe (Quelle: Antragsunterlagen Antrag 2)

Der Antrag auf Vorbescheid (Antrag 2) wird gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW (AbgrG NRW) hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Lehm und Sand - analog zum Antrag auf Vorbescheid zur „Abgrabung Widdendorf II“ - unter Ausschluss des Belangs in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 3 BauGB (keine widersprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan), des Belangs in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB (keine Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen) insbesondere hinsichtlich von Geräuschen, etwaigen Erschütterungen sowie etwaigen staubförmigen Emissionen (Luftverunreinigungen) der Abgrabung, der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und Erholung (vgl. § 3 Abs. 3 AbgrG NRW), der Erschließung, des Immissionsschutzes gemäß § 22 BImSchG, des Denkmal- und Bodendenkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes gestellt. Die Voranfrage beschränkt sich angesichts der ausdrücklich ausgeklammerten Genehmigungsvoraussetzun-

gen im Wesentlichen auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und einigen Aspekten des Bauplanungsrechts gemäß § 35 Abs. 1 und 3 BauGB.

Mit Schreiben vom 09.01.2023 bittet der Rhein-Erft-Kreis die Kreisstadt Bergheim um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens mit einer Frist von zwei Monaten (bis zum 10.03.2023).

Bei dem gestellten Antrag zur Abgrabung Widdendorf II – Variante 2 (Antrag 2) (ca. 14,9 ha) handelt es sich um eine geringfügige Änderung des beantragten Abgrabungsgebietes gegenüber dem Antrag auf Vorbescheid für die „Abgrabung Widdendorf II“. Einzelne Flurstücke wurden ergänzt, andere herausgenommen.

Beide Verfahren zu den Anträgen auf Vorbescheid „Widdendorf II“ (Antrag 1) und „Widdendorf II – Variante 2“ (Antrag 2) laufen nun parallel, obwohl es sich grundsätzlich um denselben Standort in zwei Varianten handelt.

Die Kreisstadt Bergheim wird erneut ihr Einvernehmen gem. § 36 BauGB verweigern und bereitet eine entsprechende Stellungnahme vor, mit derselben inhaltlichen Argumentation wie zum Antrag auf Vorbescheid zur geplanten „Abgrabung Widdendorf II“ (Stellungnahme vom 11.05.2022).